

Spiez, 2. November 2022

Betriebsbuchversand 2023 – Wichtige Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Begleitschreiben informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen. Wir bitten Sie, den untenstehenden Text zur Kenntnis zu nehmen und das Schreiben den zuständigen Personen weiterzuleiten.

Anlageformular 2023

Bei Änderungen und Ergänzungen sind uns die Anlageformulare 2023 unterschrieben per Post oder per Mail (info@ikss.ch) zurückzusenden.

Bitte prüfen bzw. ergänzen Sie auch die Mailadressen. Allfällige Anschreiben sind per Mail einfacher und schneller möglich.

Betriebsbücher

Falls Sie eine elektronische Instandhaltungssoftware einsetzen und kein Betriebsbuch mehr benötigen, teilen Sie uns dies doch per Mail auf info@ikss.ch mit. Wir werden dann in Zukunft auf einen Versand an Sie verzichten. Das Buch ist auf unserer Website unter Inspektionsstelle/Betriebsbuch einsehbar.

Wechsel Inhaber Betriebsbewilligung

Ein Wechsel des Inhabers der Betriebsbewilligung kann nicht durch die Kontrollstelle IKSS bearbeitet werden. Das schriftliche Gesuch um Übertragung der Betriebsbewilligung muss direkt bei der kantonalen Aufsichtsbehörde (mit Kopie an die Kontrollstelle) eingereicht werden. Es ist möglich, dass mit dem Gesuch nebst dem Versicherungsnachweis (lautend auf den neuen Inhaber der Betriebsbewilligung) noch zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen. Daher empfehlen wir, vorab mit der Aufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen.

Umbauten und Änderungen nach Erteilung der Betriebsbewilligung

Plant der Betreiber Umbauten oder Änderungen der Anlage, so ist der Bewilligungsbehörde und der Kontrollstelle IKSS laut Art. 36 der Seilbahnverordnung **vorgängig** ein Gesuch einzureichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet, ob eine neue Plangenehmigung oder Betriebsbewilligung erforderlich ist und wie das Verfahren durchzuführen ist. Sie orientiert sich dabei an die Richtlinie 4 «Instandhaltung und Umbau». Diese ist auf unserer Website einsehbar. **Das gilt ausdrücklich auch für Kleinskilifte. Steuerungsumbauten von Kleinskiliften sind immer bewilligungspflichtig!**

Reglement IKSS

Per 2. Juni 2022 ist das neue Reglement über Bau- und Betrieb der nicht eidgenössisch koessionierten Seilbahnen und Skilifte (Reglement IKSS) in Kraft getreten.

Es ist unter Rechtsgrundlagen auf unserer Website IKSS.ch abrufbar.

Speziell hinweisen möchten wir auf den Teil IV. Dort sind die Ausbildungsanforderungen an technische Leiter und Leiterinnen definiert.

Für bestehende technische Leiter und Leiterinnen und ihre Stellvertretung gilt die Besitzstandwahrung.

Hilfsmittel zur Beurteilung altrechtlicher Skilifte

Alle Betreiber von Skiliften, die vor dem 1. Januar 2007 gebaut wurden, haben im April 2021 ein Schreiben von uns erhalten.

Umsetzung des Hilfsmittels

1. Der Skiliftbetreiber füllt die Listen im Hilfsmittel aus. Er erhält dadurch die Information, ob und welche Abweichungen mit Sicherheitsdefiziten auf seiner Anlage vorhanden sind und mit welchen Massnahmen eine genügende Sicherheit erreicht werden kann.
2. Er entscheidet, welche Massnahmen er umsetzen will. Er kann für diese Beurteilung auch Dritte (Hersteller, Sachverständige, Berater) beiziehen.
3. Er stellt eine unterzeichnete Kopie der ausgefüllten Liste elektronisch oder in Papierform der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde zu. Es wird empfohlen, diesen Schritt bis **Ende 2023** auszuführen.

Er behebt die festgestellten Defizite je nach Dringlichkeit innerhalb folgender Zeitspanne:

Priorität 1	2 Jahre	bis spätestens Ende 2025
Priorität 2	5 Jahre	bis spätestens Ende 2028
Priorität 3	10 Jahre	bis spätestens Ende 2033

Das Hilfsmittel steht in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch auf unserer Website bereit.

Für fix geklemmte Skilifte:

[www.ikss.ch / ANLAGENTYPEN / Skilifte / RICHTLINIEN, MERKBLÄTTER, FACHINFORMATIONEN / HILFSMITTEL ZUR BEURTEILUNGALTRECHTLICHER FIX GEKLEMMTER SKILIFTE MIT KANTONALER BEWILLIGUNG](http://www.ikss.ch/ANLAGENTYPEN/Skilifte/RICHTLINIEN,MERKBLÄTTER,FACHINFORMATIONEN/HILFSMITTEL_ZUR_BEURTEILUNGALTRECHTLICHER_FIX_GEKLEMMTER_SKILIFTE_MIT_KANTONALER_BEWILLIGUNG)

Für kuppelbare Skilifte:

[www.ikss.ch / ANLAGENTYPEN / Skilifte / RICHTLINIEN, MERKBLÄTTER, FACHINFORMATIONEN / HILFSMITTEL ZUR BEURTEILUNGALTRECHTLICHER KUPPELBARER SKILIFTE MIT KANTONALER BEWILLIGUNG](http://www.ikss.ch/ANLAGENTYPEN/Skilifte/RICHTLINIEN,MERKBLÄTTER,FACHINFORMATIONEN/HILFSMITTEL_ZUR_BEURTEILUNGALTRECHTLICHER_KUPPELBARER_SKILIFTE_MIT_KANTONALER_BEWILLIGUNG)

Das Hilfsmittel kann nach Bedarf auch bei der Kontrollstelle IKSS in Papierform bezogen werden.

Zu Entstehung, Aufbau und Anwendung des Hilfsmittels ist eine Webpräsentation auf der IKSS Website abrufbar.

[www.ikss.ch / ANLAGENTYPEN / Skilifte / RICHTLINIEN, MERKBLÄTTER, FACHINFORMATIONEN / ANWENDUNG HILFSMITTEL SKILIFTE](http://www.ikss.ch/ANLAGENTYPEN/Skilifte/RICHTLINIEN,MERKBLÄTTER,FACHINFORMATIONEN/ANWENDUNG_HILFSMITTEL_SKILIFTE)

Kontrolle der Zugseile unter Schwingungsdämpfer

Als Folge der beiden schweren Unfälle in Italien und Tschechien, bei denen die Seile im Bereich der Endbefestigungen versagt haben, wurden Lücken in den Anweisungen zur Kontrolle und Instandhaltung von Klemm- und Vergussköpfen erkannt.

Sofern vom Hersteller nichts anderes vorgegeben, sind die Zugseile unter den Schwingungsdämpfern einmal jährlich visuell zu kontrollieren. Dazu muss die Hülse entfernt werden. Falls innerhalb einer Schlaglänge ab dem Verguss- oder Klemmkopf ein Drahtbruch oder Korrosion vorliegt, muss die Seilbahn stillgesetzt und die Seilendbefestigung erneuert werden.

Bei Unsicherheiten wenden sie sich bitte an den Hersteller und lassen sie sich Anleitungen für die Instandhaltung der Seilendbefestigungen an den Fahrzeugen erstellen.

Seilprüfungen

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Betreiber für die fristgerechte Durchführung der Seilprüfung/en auf seiner/n Anlage/n zuständig ist. Die Kontrollstelle IKSS prüft am Ende des Jahres, ob die fälligen Seilprüfungen durchgeführt worden sind. Sollte die Frist ungenutzt verstrichen sein, ist die Seilprüfung unverzüglich nachzuholen (dies kann einen Betriebsunterbruch verursachen).

Visuelle Seilinspektion laut SeilV Art. 32

Auf unserer Website www.ikss.ch steht Ihnen zum Protokollieren der visuellen Seilinspektionen, das Formular «Seilprotokoll VI bei $v \leq 0.3$ m/s» zur Verfügung.

Unfall- und Ereignismeldungen

Alle Unfälle und Ereignisse an den Anlagen sind der Kontrollstelle IKSS umgehend zu melden. Ein Ablaufdiagramm ist im Betriebsbuch ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass auch **Seilentgleisungen immer meldepflichtig** sind. Das Formular für die Meldung steht Ihnen auf unserer Website [www.ikss.ch/Inspektionsstelle/Download und Links](http://www.ikss.ch/Inspektionsstelle/Download_und_Links) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die schriftlichen Angaben jeweils mit Fotos zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2023.

Freundliche Grüsse

Kontrollstelle IKSS